

Klienteninformation April 2008

Inhalt

STRAFFREIHEIT DURCH SELBSTANZEIGE	2
SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008 GEHT IN BEGUTACHTUNG	3
ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN	
Stiftungen	4
EINKOMMENSTEUER	4
BILANZDELIKTE	5
TYPISCHE FÄLLE VON BILANZDELIKTEN SIND:	5
AKTUELLE VWGH-ENTSCHEIDUNGEN	6
Fremdwährungskredite - Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro Reparatur der KESt-Abrechnung bei Stückzinsen	
ZUSÄTZLICHE KENNZAHLEN (KZ) IN DER UVA AB JÄNNER 2008	6
ÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG	7
NEUES FÜR AUTOFAHRER AB 1.1.2008	7
STEUERSPLITTER	8
FAMILIENBEIHILFE (FB) UND KINDERABSETZBETRAG (KAB) FÜR 2007 UND 2008	9
SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2008	10
ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG) GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)	10

Straffreiheit durch Selbstanzeige

Die aktuelle Debatte über allfällige Steuerhinterziehungen via liechtensteinische Stiftungen hat das Thema "Selbstanzeige" wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Eine Steuerhinterziehung bleibt nämlich straffrei, wenn sie vor ihrer Entdeckung dem zuständigen Finanzamt durch eine Selbstanzeige offengelegt wird.

Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind:

- Bekanntgabe der Verfehlung bei der zuständigen Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde,
- Offenlegung aller zur Feststellung der Steuerverkürzung bedeutsamen Umstände,
- Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages ohne Verzug,
- Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige.

Das Wesentliche jeder Selbstanzeige ist, dass sie **rechtzeitig** erstattet wird. Für eine Selbstanzeige ist es **zu spät**, wenn

- man auf frischer Tat ertappt wird,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits **Verfolgungshandlungen** (durch die Finanzstrafbehörde) gesetzt waren,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige die **Tat bereits entdeckt** und dies **dem Selbstanzeiger bekannt** war.
- bei vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer **Steuerprüfung** nicht schon bei **Prüfungsbeginn** erstattet wird.

Da auch alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, alle Gebietskrankenkassen und das Arbeitsmarktservice verpflichtet sind, Finanzvergehen zu melden, hat auch eine nach einer Tatentdeckung durch diese Behörden eingebrachte Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung mehr. Die finanzstrafrechtliche relevante Tat kann auch durch eine ausländische EU-Behörde entdeckt werden. Allerdings geht auch in diesem Fall die Straffreiheit nur dann verloren, wenn die Tatentdeckung auch dem Anzeiger bekannt war.

Für die Selbstanzeige ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann also auch mündlich erstattet werden. Wird sie schriftlich erstattet, ist es jedoch empfehlenswert, sie ausdrücklich als Selbstanzeige zu bezeichnen. Die Verfehlung sollte detailliert verbal erläutert werden, damit die Behörde eine ausreichende Grundlage für eine richtige Entscheidung hat und nicht erst durch eigene Erhebungen den genauen Sachverhalt ermitteln muss. Die Abgabe einer berichtigten Steuererklärung (ohne weitere Erläuterungen) könnte unter Umständen als nicht ausreichend betrachtet werden. Die begangene Verfehlung muss zahlenmäßig genau darlegt werden, damit die Steuerbemessungsgrundlagen ermittelt werden können. Stellt die Finanzbehörde fest, dass trotz genauer Angaben über die Verfehlungen noch weitere Abgabenhinterziehungen begangen wurden, bleibt die Straffreiheit für die offengelegten Hinterziehungen dennoch erhalten.

Zu beachten ist, dass die Selbstanzeige bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde oder bei einer sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde erstattet werden muss. In der Selbstanzeige muss unbedingt ein Hinweis auf jene Personen enthalten sein, welche das Delikt begangen haben. Erstattet bei einer Kapitalgesellschaft der Geschäftsführer eine Selbstanzeige und ist er für die Abgabenverkürzung verantwortlich, muss dies auch ausdrücklich erwähnt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die **hinterzogenen Abgaben ohne Verzug entrichtet werden.**Handelt es sich um Steuern, die veranlagt werden (wie zB die Einkommensteuer), kann man nach herrschender Ansicht für die Zahlung den geänderten Bescheid abwarten und hat dann noch eine Zahlungsfrist von einem Monat. Selbstbemessungsabgaben (wie zB hinterzogene Lohnsteuer) müssen

unverzüglich mit der Selbstanzeige bezahlt werden. Auf Antrag kann aber ein Zahlungsaufschub von bis zu zwei Jahren gewährt werden.

Schenkungsmeldegesetz 2008 geht in Begutachtung

Das als Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 bereits vor längerer Zeit angekündigte Schenkungsmeldegesetz 2008 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kürzlich zur Begutachtung versendet. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

Erbschaften und Schenkungen

Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** soll nach den Intentionen des Gesetzesentwurfes nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) **mit 31.7.2008 tatsächlich auslaufen** und daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben werden.

Unabhängig davon bleiben alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7.2008 nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass **alle Todesfälle vor dem 1.8.2008 weiterhin der Erbschaftssteuer** bzw. alle Schenkungen vor dem 1.8.2008 (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung) weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen.

Um seitens der Finanz Vermögensverschiebungen auch **ab 1.8.2008** nachvollziehen zu können und Umgehungsmodelle bei der Einkommensteuer zu unterbinden, sollen neue **Meldepflichten für die Schenkung** von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen eingeführt werden. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden GrESt-Pflicht (siehe unten) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

- Schenkungen zwischen Angehörigen (insbesondere Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Verschwägerte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Lebensgefährten sowie deren Kinder) müssen der Finanzbehörde ab einer Wertgrenze von EUR 75.000 pro Jahr gemeldet werden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.
- Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen ab einer Wertgrenze von EUR 15.000 pro 5 Jahre gemeldet werden. Überschreitet die Summe der Schenkungen innerhalb von 5 Jahren die 15.000-Euro-Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Übliche **Gelegenheitsgeschenke** (Wert bis EUR 1000) sowie Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) müssen in dieser Rechnung nicht erfasst werden. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen weiterhin nicht gemeldet werden.

Die **Pflicht zur Meldung** innerhalb von 3 Monaten betrifft Schenker und Beschenkte, aber auch die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Anwälte oder Notare. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann als Sanktion eine **Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes** verhängt werden.

Werden Schenkungen vorgetäuscht, um dadurch andere Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zu umgehen, kann als Sanktion das Dreifache des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verhängt werden. Übersteigt der verkürzte Betrag EUR 500.000, kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen, bei mehr als EUR 3 Mio bis zu 7 Jahre.

Stiftungen

Die durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen "Stiftungseingangssteuergesetz" fortgeführt werden. Der Eingangssteuersatz für inländische Stiftungen soll bei 5 %, jener für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen bei 2,5 % bleiben. Für inländische Liegenschaften beträgt die Eingangssteuer wie bisher 8,5% vom dreifachen Einheitswert. Um zu verhindern, dass Vermögen in völlig intransparente ausländische Stiftungen abfließt, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, damit der 5%-ige Eingangssteuersatz auch auf ausländische Stiftungen angewendet werden kann. So muss die Stiftung mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sein, es müssen sämtliche Dokumente den heimischen Finanzbehörden vorgelegt werden und es muss mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung ein Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so erhöht sich der Eingangssteuersatz für Vermögenswidmungen an ausländische Stiftungen auf 25%.

Die bisher ebenfalls einer 25%-igen KESt-Belastung unterliegende **Entnahme von Substanzvermögen** aus einer Stiftung wird **steuerfrei gestellt**, allerdings nur für Vermögen, das nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird. In der Praxis sieht das so aus, dass jener Teil der Zuwendung an die Begünstigten, der den Bilanzgewinn (inklusive Vorjahresgewinne) zuzüglich allfälliger stiller Reserven übersteigt, steuerfrei bleiben soll.

Für Ertragsausschüttungen gilt weiterhin eine KESt-Belastung von 25 %, ebenso wie für die Ausschüttung von Substanzvermögen, das vor dem 1.8.2008 in eine Stiftung eingebracht wurde. Die Entnahme dieser Altsubstanz soll deshalb nicht steuerfrei gestellt werden, weil die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Stiftungen bisher durch den Eingangssteuersatz und die Steuer auf Ausschüttungen abgegolten wird.

Ausschüttungen von vergleichbaren ausländischen Stiftungen (Vermögensmassen) zählen ab 1.8.2008 ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Da hier aber kein KEST-Einbehalt erfolgen kann, sind sie im Rahmen der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern.

Grunderwerbsteuer

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Freibetrag von EUR 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m² nicht überschreitet.

Einkommensteuer

Ziemlich versteckt enthält die geplante Novelle auch eine massive Verschlechterung für vermietete Gebäude, die der Vermieter unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworben hat. Nach geltender Rechtslage kann im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den sogenannten fiktiven Anschaffungskosten (das ist im Wesentlichen der Verkehrswert) berechnet werden. Diese Bestimmung soll für alle nach dem 31.7.2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos

entfallen. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen dann von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.

Bilanzdelikte

Angesichts der spektakulären Bilanzfälschungen bei Enron, Parmalat und Refco stellt sich immer öfter die Frage, ob man Jahresabschlüssen noch vertrauen kann. Im Zentrum des Interesses stehen derzeit auch einige medienwirksame österreichische Strafverfahren (BAWAG, Hypo Alpe Adria etc), in denen es – unter anderem – auch um mögliche Bilanzdelikte geht. Da Bilanzdelikte auch in der täglichen Praxis vorkommen können, werden die potenziellen Konsequenzen im Folgenden kurz skizziert:

- Das vorsätzliche Erstellen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechenden Jahresabschlüssen ist **nur bei bestimmten Rechtsformen** mit Strafe bedroht, nämlich bei **Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften**, Europäischen Gesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Privatstiftungen. Bei Privatstiftungen beträgt die maximale Freiheitsstrafe zwei Jahre, in allen anderen Fällen ein Jahr.
- Keine diesbezüglichen Strafbestimmungen sind im Unternehmensgesetzbuch und im Vereinsgesetz enthalten. Demnach ist die vorsätzliche Erstellung unrichtiger Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen, Kommanditgesellschaften (KG, einschließlich GmbH & Co KG), Offenen Gesellschaften (OG) und Vereinen straffrei. Auch für die immer populärer werdende englische Limited besteht im Inland keine Strafnorm.
- Wichtig ist für die Praxis, dass die Strafbarkeit einer vorsätzlich unrichtigen Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht davon abhängt, ob dadurch ein Schaden entstanden ist. Strafbar sind nicht nur die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Überbewertungen, sondern auch vorsätzliche Unterbewertungen, unvollständige Angaben im Anhang oder Verstöße gegen das Saldierungsverbot.
- Zu beachten ist auch, dass Bilanzdelikte in der Praxis häufig nur eine "Vortat" für strenger bedrohte Folgedelikte sind. Als Beispiel kann die Aufstellung eines "geschönten" Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Hausbank zwecks Prolongation eines bestehenden oder Gewährung eines neuen Kredits genannt werden. Dabei wird mit dem unrichtigen Jahresabschluss ein Kreditbetrug bezweckt, welcher mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist. Bilanzdelikte zur Verschleierung von Untreuehandlungen oder von betrügerischer Krida sind weitere typische Konstellationen des Wirtschaftslebens. Bilanzdelikte werden auch häufig im Vorfeld von Insolvenzen begangen. Sie dienen der Verschleierung des Reorganisationsbedarfs und der Insolvenzreife. Für die Folgedelikte ist es aber unerheblich, ob die Vortat der Bilanzfälschung strafbedroht ist oder nicht. Daher ist bei einer KG die Bilanzfälschung zwar straffrei, der mit dem unrichtig erstellten Jahresabschluss begangene Kreditbetrug aber strafbar.
- Besonders gefürchtet werden Verurteilungen wegen Bilanzdelikte deshalb, weil es sich dabei um
 die Übertretung eines Schutzgesetzes handelt, wodurch eine zivilrechtliche Durchgriffshaftung
 aller Geschädigten begründet wird. Dies bedeutet, dass zB der Geschäftsführer einer GmbH,
 welcher einen Jahresabschluss vorsätzlich unrichtig aufgestellt hat, allen Gläubigern für deren
 Schaden unbeschränkt direkt haftet.

Typische Fälle von Bilanzdelikten sind:

- Es werden die Herstellungskosten von selbst erstellten immateriellen Wirtschaftsgütern (insbesondere Software) entgegen dem unternehmensrechtlichen Aktivierungsverbot aktiviert.
- Beteiligungen werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert bereits längst auf Null gesunken ist.
- Liegenschaften werden mit historischen Anschaffungskosten bilanziert, obwohl ihr Verkehrswert deutlich darunter liegt.
- Notwendige Rückstellungen werden nicht bilanziert.
- Verbindlichkeiten werden nicht bilanziert.
- Vorräte und halbfertige Arbeiten werden überbewertet.
- Uneinbringliche Forderungen werden nicht abgeschrieben.

Aktuelle VwGH-Entscheidungen

Fremdwährungskredite - Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro

Fremdwährungskredite – vor allem in Yen (JPY) und Schweizer Franken (SFR) – haben sich in den letzten Jahren wegen der niedrigen Zinsen und der Kursgewinnchancen zunehmender Beliebtheit erfreut. Unternehmer, die während der Kreditlaufzeit in eine andere Fremdwährung wechseln wollten und bei denen sich bis zum Konvertierungszeitpunkt wegen einer günstigen Kursentwicklung in der Kreditschuld erhebliche (noch nicht realisierte) Kursgewinne angesammelt haben, mussten bisher allerdings mit einer saftigen Steuernachbelastung rechnen.

Laut Ansicht der Finanz musste nämlich ein allfälliger Kursgewinn (zB aus einem Yen-Kredit) anlässlich der Konvertierung in eine andere Fremdwährung (zB Schweizer Franken) bereits im Jahr der Konvertierung mit bis zu 50% Einkommensteuer (bzw mit 25% Körperschaftsteuer) versteuert werden. Begründung: Die Konvertierung ist letztlich nur die Rückzahlung des bisherigen Kredits (mit Realisierung des Kursgewinnes) und die Neuaufnahme eines neuen Kredits. Lediglich bei Konvertierungen im Privatbereich wurde von einer Besteuerung Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat allerdings kürzlich entschieden, dass die Konvertierung von einer Fremdwährung (zB JPY) in eine andere (zB SFR) in **keinem Fall zu einer Gewinnrealisierung** führen kann, weil es sich – **solange der Kredit in einer Fremdwährung geschuldet** wird – immer noch um dasselbe einheitliche **Wirtschaftsgut "Fremdwährungskredit"** handelt. **Erst bei Konvertierung in Euro** bzw bei der Kredittilgung müssen allfällige **Fremdwährungsgewinne realisiert und damit versteuert** werden.

Reparatur der KESt-Abrechnung bei Stückzinsen

Nach Ansicht des VwGH ist das bisherige System der **KESt-Verrechnung** (nämlich mit Gutschriften und Lastschriften) **bei Stückzinsen**, die beim Kauf und Verkauf von Anleihen abgerechnet werden, gesetzlich nicht gedeckt. Dieser Mangel soll nunmehr durch eine kürzlich im Parlament eingebracht Novelle des Einkommensteuergesetzes repariert werden.

Zusätzliche Kennzahlen (Kz) in der UVA ab Jänner 2008

Für Voranmeldungszeiträume ab 1/2008 sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) die abziehbaren Vorsteuern (inklusive der Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) im Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden in zwei neuen Kennziffern als Zusatzinformation in gesonderten Beträgen anzuführen.

In der **Kz 027** sind **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Kfz** (PKW und LKW lt Einheitskontenrahmen = EKR Nr 063 und 064) sowie **Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz** (EKR Nr 732 - 733 und 744 - 747) anzugeben, sofern für das Kfz ein Vorsteuerabzug zusteht. Nach den Erläuterungen zum Einheitskontenrahmen (EKR) sind in diesen Konten folgende Aufwendungen zu verbuchen: Instandhaltungsaufwendungen, Betriebsstoffverbrauch (Benzin, Diesel, Öl), Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern sowie Miet- und Leasingaufwendungen. Üblicherweise werden hier auch Garagierungskosten, Parkgebühren und die Kosten für die Autobahnvignette erfasst. Da geringwertige Wirtschaftsgüter im EKR unter 068 zu erfassen sind, dürften Vorsteuern aus der Anschaffung von Verbandskästen, Warnwesten, Autoreifen uä nicht zu den gesondert ausweispflichtigen Kfz-Vorsteuern zählen.

In der **Kz 028** sind die **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden** lt EKR Nr 030 - 037 anzugeben (dazu zählen die im Anlagevermögen ausgewiesenen Betriebs-, Geschäfts-, Wohn- und Sozialgebäude sowie Grundstückseinrichtungen auf eigenem oder fremdem Grund, weiters alle baulichen Investitionen in fremden Gebäuden). Zusätzlich sind hier die Vorsteuern von in Bau befindlichen Gebäuden (EKR Nr 071) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen (EKR Nr 070) einzutragen. Im Gegensatz zu den Kfz sind bei den Gebäuden die Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen nicht in der neuen Kennzahl anzugeben.

Änderung der Gewerbeordnung

Mit der **Gewerbeordnungsnovelle**, welche in Kürze im Bundesrat beschlossen werden wird, sollen folgende wesentliche Bestimmungen der GewO geändert bzw neu geregelt werden:

- Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch eine Neufassung der EWR-Anpassungsbestimmungen betreffend vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sowie Änderung der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit.
- Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie: Von den neuen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten betroffen sind nun alle Händler, Immobilienmakler, Unternehmensberater bei bestimmten Tätigkeiten sowie Versicherungsvermittler (sofern sie Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Geldanlagecharakter vermitteln).
- Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 100.000.
- Die **Gewerbeausschlussgründe** wurden um strafgerichtliche Verurteilungen wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) sowie wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB) erweitert.
- Bisher sind Gewerbetreibende von der Gewerbeausübung nur dann ausgeschlossen, wenn ein
 Konkurs mangels eines kostendeckenden Vermögens gar nicht eröffnet wurde. Künftig sollen
 Gewerbetreibende auch dann von der Gewerbeausübung ausgeschlossen sein, wenn ein
 eröffnetes Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens wieder aufgehoben wird.
 Das Konkursgericht wird verpflichtet, die Gewerbebehörde von Konkursabweisungen und
 Konkursaufhebungen zu verständigen, damit diese das Entziehungsverfahren einleiten kann.
- Ferner sieht die Novelle die Einführung eines **geschützten Gütesiegels** "Meisterbetrieb" vor. Die unbefugte Verwendung dieses Gütesiegels wird unter Strafe gestellt.

Neues für Autofahrer ab 1.1.2008

Neben der Einführung einer **Winterreifenpflicht** zwischen 1. November und 15. April, welche mit Strafen von EUR 35 bis zu EUR 5.000 bedroht ist, wurde am 30.1.2008 als Maßnahme zur Ökologisierung des Steuersystems im Nationalrat das **Ökologisierungsgesetz 2007** beschlossen, welches mit **Wirkung ab 1.7.2008** u.a. für umweltbewusste Autofahrer Verbilligungen, für andere aber Verteuerungen bringt:

- Bei der Berechnung der Normverbrauchsabgabe erhalten die Käufer verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge ab 1.7.2008 einen Bonus von bis zu EUR 500, jene von stark umweltbelastenden Kraftfahrzeugen jedoch einen Malus. Bei der Einhebung des Malus gilt von 1.7.2008 bis zum 31.12.2009 ein Grenzwert von 180 g CO2/km und ab 1.1.2010 eine Grenze von 160 g CO2/km, wobei der Zuschlag EUR 25 für jeden g/km CO2 über dem jeweiligen Grenzwert beträgt. Käufer von Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten (Hybridantrieb, E 85, Methan (Erdgas/Biogas), Flüssiggas oder Wasserstoff) erhalten einen Bonus von bis zu EUR 500. Als Fahrzeuge mit Hybridantrieb gelten allerdings nur Full-Hybrid-Fahrzeuge, die zumindest für kurze Strecken selbständiges elektrisches Fahren ermöglichen. Für Fahrzeuge, für die keine CO2-Emissionswerte vorliegen, gilt ab einer Motorleistung von 100 kW ein Zuschlag von EUR 20 je Kilowatt.
- Die Änderung des **Mineralölsteuergesetzes** bringt ab 1.7.2008 eine Steuersatzdifferenz zwischen schwefelarmen und schwefelhaltigen Brennstoffen von 3 Cent/l.

Nach der 10% igen Erhöhung des Pendlerpauschales ab 1.7.2007 wird der bereits im Vorjahr **für 2008** und 2009 eingeführte Pendlerzuschlag zur Negativsteuerregelung beim Arbeitnehmerabsetzbetrag erhöht. Die Negativsteuer (= Steuergutschrift), die bisher mit 10 % der Werbungskosten (SV-Beiträge, Wohnbauförderungsbeitrag und Arbeiterkammerumlage) begrenzt

war, wird für Pendler mit Anspruch auf das Pendlerpauschale **auf 15 % erhöht**. Der **Maximalbetrag** von ursprünglich EUR 200 wird **auf EUR 240** angehoben. Dadurch erhalten jene Pendler, die so wenig verdienen, dass sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag bei ihnen nicht mehr voll auswirkt, bei den Arbeitnehmer-Veranlagungen 2008 und 2009 eine zusätzliche Steuergutschrift. Von der Entlastung profitieren etwa 100.000 Pendler, die maximale zusätzliche Entlastung beträgt EUR 80.

Steuersplitter

Bonusmeilen steuerpflichtig: Nach einer jüngsten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats in Graz ist der private Verbrauch von beruflich erworbenen Bonusmeilen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig. Das Finanzministerium hat sich zur weiteren Vorgangsweise noch nicht geäußert.

Steuerbefreiung für Trinkgelder verfassungswidrig: Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die unter Finanzminister Grasser eingeführte Steuerbefreiung für Trinkgelder möglicherweise verfassungswidrig. Das Höchstgericht hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2008: Der Unterhaltsabsetzbetrag von EUR 25,50 steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2008 heranzuziehen. Die Sätze haben sich seit 2004 wie folgt entwickelt:

Alters	gruppe / Betrag in €	2008	2007	2006	2005	2004
bis	3 Jahre	170	167	164	160	157
bis	6 Jahre	217	213	209	204	200
bis	10 Jahre	280	275	270	264	258
bis	15 Jahre	321	315	309	302	296
bis	19 Jahre	377	370	363	355	348
bis	28 Jahre	474	465	457	447	438

Kammerumlage ab 2008 unverändert: Die Kammerumlage I für Mitglieder der Wirtschaftskammer beträgt ab 2008 unverändert 3,0 Promille. Sie wird von den in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen berechnet und entfällt bei Umsätzen unter EUR 150.000.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2008** nahezu **unverändert** (wobei Kärnten und Steiermark um 0,01% gesenkt haben) und betragen daher:

Bundesland	2008	Bundesland	2008	Bundesland	2008
Steiermark	0,41 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,41 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

Rezeptgebührenbergrenze: Für Gewerbepensionisten und GSVG-Versicherte wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1.1.2008 automatisch mit 2 % des Nettoeinkommens begrenzt. Überschreitet die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren diese Grenze, tritt für das restliche Kalenderjahr eine Rezeptgebührenbefreiung ein, welche für den Arzt im e-card-System ersichtlich ist.

Landesabgabenordnungen laufen voraussichtlich mit 31.12.2009 aus: Völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit ist unlängst eine langjährige Forderung der Wirtschaftstreuhänder umgesetzt worden. Durch eine im Zuge des Finanzausgleichsgesetzes 2008 erfolgte Änderung des Finanz-

Verfassungsgesetzes 1948 wurde die Gesetzgebungskompetenz für die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Abgaben an den Bund übertragen. Die neue Bundeskompetenz tritt allerdings erst mit 1.1.2010 in Kraft. Bis dahin gelten die neun Landesabgabenordnungen weiter. Der Bund muss nun bis Ende 2009 entweder eine einheitliche Landesabgabenordnung erlassen oder die Bundesabgabenordnung an die länderspezifischen Erfordernisse anpassen.

Antrag auf Rückerstattung ausländischen Vorsteuern: Österreichische Unternehmer können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2007 bezahlt haben, in vielen Ländern bis spätestens 30.6.2008 zurückholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar.

Familienbeihilfe (FB) und Kinderabsetzbetrag (KAB) für 2007 und 2008

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag pro Monat bis 31.12.2007 (in €)

rannneno	emme una	Killuerans	seizbeirag	pro Monat	DIS 31.12.	2007 (III	
Anspruch für	Kinder bis 3 Jahre			Kind	Kinder von 3 bis 10 Jahren		
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe	
das erste Kind	105,40	50,90	156,30	112,70	50,90	163,60	
das zweite Kind	118,20	50,90	169,10	125,50	50,90	176,40	
das dritte und jedes weitere Kind	130,90	50,90	181,80	138,20	50,90	189,10	
Anspruch für	Kinder von 10 bis 19		9 Jahren	Kinder, d vollendet	ie das 19. Lebe haben	nsjahr	
	ED	T/ A D	Commo	ED	T/ A D	Commo	

Anspruch für	Kinder von 10 bis 19 Janren			Kinder, d vollendet	ensjahr	
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe
das erste Kind	130,90	50,90	181,80	152,70	50,90	203,60
das zweite Kind	143,70	50,90	194,60	165,50	50,90	216,40
das dritte und jedes weitere Kind	156,40	50,90	207,30	178,20	50,90	229,10

Familient	oeihilfe u	nd Kind	erabsetzb	etrag pro	ab 1.1.200)8 (in €)
Anspruch für		Kinder bis 3 Ja	ahre	Kind	ler von 3 bis 10) Jahren
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe
das erste Kind	105,40	50,90	156,30	112,70	50,90	163,60
das zweite Kind	118,20	50,90	169,10	125,50	50,90	176,40
das dritte Kind	140,40	50,90	191,30	147,70	50,90	198,60
das vierte und jedes weitere Kind	155,40	50,90	206,30	162,70	50,90	213,60

Anspruch für	Kinder von 10 bis		9 Jahren	Kinder, di vollendet		s 19. Lebensjahr n	
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe	
das erste Kind	130,90	50,90	181,80	152,70	50,90	203,60	
das zweite Kind	143,70	50,90	194,60	165,50	50,90	216,40	
das dritte Kind	165,90	50,90	216,80	187,70	50,90	238,60	
das vierte und jedes weitere Kind	180,90	50,90	231,80	202,70	50,90	253,60	

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2008

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	Jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	3.930,00	131,00
Sonderzahlungen	7.860,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	4.585,00	-
Geringfügigkeitsgrenzen	_	349.01	26.80

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,70%	3,95%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00%
gesamt	39,90%	21,70%	18,20%
Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)	1,53%	1,53%	-
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,83%	3,82%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00%
gesamt	39,90%	21,83%	18,07%
Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)	1,53%	1,53%	-
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV,KU,IE) - NEU	7,05%	3,55%	3,50%
gesamt	38,90%	21,28%	17,62%
Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)	1,53%	1,53%	-
Entfallende Beiträge für ältere			
Arbeitnehmer	5.0004	2 0004	2.000/
Männer + Frauen ab 56.Lj (AV)	-6,00%	-3,00%	-3,00%
Frauen ab vorz Alterspension	-6,55%	-3,55%	-3,00%
M + F ab 60. Lj (AV,IE,UV)	-7,95%	-4,95%	-3,00%
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5fachen Geringfügig- keitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen**)
Arbeiter		17,80%	14,70%
Angestellte		17,80%	14,15%
Abfertigung neu		1,53%	-
Freie Dienstnehmer		17,80%	14,70%
Selbstversicherung (Opting In)			monatlich 49,25 €

^{*)} UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 % **) inkl 0,5% Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	jährlich inkl Sonderzahlungen
Arbeiter/Angestellte (ohne Abfertigung neu)	1.568,07	21.835,08
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	1.783,56	21.402,78

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.585,00	55.020,00
ab dem 4. Jahr - in der KV	622,43	7.469,16	4.585,00	55.020,00
ab dem 4. Jahr - in der PV	951,87	11.422,44	4.585,00	55.020,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	349,01	4.188,12	4.585,00	55.020,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.585,00	55.020,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2006): Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2005

- + im Jahr 2005 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
- = Summe
- x 1,079 (Inflationsbereinigung)
- : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2005

Beitragssätze	Gewerbetreibende Sons		FSVG
		Selbständige	
Unfallversicherung (pro Monat)	7,65 €	7,65 €	7,65 €
Krankenversicherung*)	7,65%	7,65%	-
Pensionsversicherung	15,75%	15,75%	20,00%
gesamt (ohne Unfallversicherung)	23,40%	23,40%	20,00%
Beitrag BMSVG	1,53%	1,53%	freiwillig

^{*)} für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 6,89% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge	
Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € ohne BMSVG	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	133,49	1.601,88	770,93	9.251,13 *)
Neuzugänger im 3. Jahr	133,49	1.601,88	1.080,54	12.966,48
ab dem 4. Jahr	205,19	2.462,28	1.080,54	12.966,48
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	89,32	1.071,84	1.080,54	12.966,48
ohne andere Einkünfte	133,49	1.601,88	1.080,54	12.966,48

^{*)} Die Beiträge zur KV werden nicht nachbemessen.